

Beglaubigte Abschrift



Amtsgericht Leipzig

Familiengericht

Aktenzeichen: 335 F 1187/21

HINWEISBESCHLUSS

In der Familiensache

[REDACTED] vertreten durch die gesetzliche Vertreterin [REDACTED]
[REDACTED]

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

Verfahrensbeistand:

[REDACTED]

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Leipzig - Familiengericht - durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
[REDACTED] am 15.04.2021 folgende Entscheidung:

1. Den Beteiligten werden die nachfolgenden Hinweise erteilt.
2. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.
3. Der Verfahrenswert wird vorläufig auf 1.400.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

I.

Die hier anzuwendenden Vorschriften lauten auszugsweise wie folgt:

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

(4) In Angelegenheiten der Personensorge kann das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen.

§ 1666a BGB Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll. Wird einem Elternteil oder einem Dritten die Nutzung der vom Kind mitbewohnten oder einer anderen Wohnung untersagt, ist bei der Bemessung der Dauer der Maßnahme auch zu berücksichtigen, ob diesem das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zusteht, auf dem sich die Wohnung befindet; Entsprechendes gilt für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht, das dingliche Wohnrecht oder wenn der Elternteil oder Dritte Mieter der Wohnung ist.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

§ 81 FamFG Grundsatz der Kostenpflicht

(1) Das Gericht kann die Kosten des Verfahrens nach billigem Ermessen den Beteiligten ganz oder zum Teil auferlegen. Es kann auch anordnen, dass von der Erhebung der Kosten abzusehen ist. In Familiensachen ist stets über die Kosten zu entscheiden.

(2) Das Gericht soll die Kosten des Verfahrens ganz oder teilweise einem Beteiligten auferlegen, wenn

1. der Beteiligte durch grobes Verschulden Anlass für das Verfahren gegeben hat;
2. der Antrag des Beteiligten von vornherein keine Aussicht auf Erfolg hatte und der Beteiligte dies erkennen musste;
3. der Beteiligte zu einer wesentlichen Tatsache schuldhaft unwahre Angaben gemacht hat;
4. der Beteiligte durch schuldhaftes Verletzen seiner Mitwirkungspflichten das Verfahren erheblich verzögert hat;
5. der Beteiligte einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einem kostenfreien Informationsgespräch über Mediation oder über eine sonstige Möglichkeit der außergerichtlichen Konfliktbeilegung nach § 156 Absatz 1 Satz 3 oder einer richterlichen Anordnung zur Teilnahme an einer Beratung nach § 156 Absatz 1 Satz 4 nicht nachgekommen ist, sofern der Beteiligte dies nicht genügend entschuldigt hat.

(3) Einem minderjährigen Beteiligten können Kosten in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, nicht auferlegt werden.

(4) Einem Dritten können Kosten des Verfahrens nur auferlegt werden, soweit die Tätigkeit des Gerichts durch ihn veranlasst wurde und ihn ein grobes Verschulden trifft.

(5) Bundesrechtliche Vorschriften, die die Kostenpflicht abweichend regeln, bleiben unberührt.

§ 151 FamFG Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen Verfahren, die

1. die elterliche Sorge,
2. das Umgangsrecht und das Recht auf Auskunft über die persönlichen Verhältnisse des Kindes,

3. die Kindesherausgabe,
 4. die Vormundschaft,
 5. die Pflegschaft oder die gerichtliche Bestellung eines sonstigen Vertreters für einen Minderjährigen oder für eine Leibesfrucht,
 6. die Genehmigung von freiheitsentziehender Unterbringung und freiheitsentziehenden Maßnahmen nach § 1631b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, auch in Verbindung mit den §§ 1800 und 1915 des Bürgerlichen Gesetzbuchs,
 7. die Genehmigung oder Anordnung einer freiheitsentziehenden Unterbringung, freiheitsentziehenden Maßnahme oder ärztlichen Zwangsmaßnahme bei einem Minderjährigen nach den Landesgesetzen über die Unterbringung psychisch Kranker oder
 8. die Aufgaben nach dem Jugendgerichtsgesetz
- betreffen.

§ 152 FamFG Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

(3) Ist die Zuständigkeit eines deutschen Gerichts nach den Absätzen 1 und 2 nicht gegeben, ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird.

(4) Für die in den §§ 1693 und 1846 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und in Artikel 24 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bezeichneten Maßnahmen ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Bedürfnis der Fürsorge bekannt wird. Es soll die angeordneten Maßnahmen dem Gericht mitteilen, bei dem eine Vormundschaft oder Pflegschaft anhängig ist.

§ 158 FamFG Verfahrensbeistand

(1) Das Gericht hat dem minderjährigen Kind in Kindschaftssachen, die seine Person betreffen, einen geeigneten Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrnehmung seiner Interessen erforderlich ist.

(2) Die Bestellung ist in der Regel erforderlich,

1. wenn das Interesse des Kindes zu dem seiner gesetzlichen Vertreter in erheblichem Gegensatz steht,
2. in Verfahren nach den §§ 1666 und 1666a des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn die teilweise oder vollständige Entziehung der Personensorge in Betracht kommt,
3. wenn eine Trennung des Kindes von der Person erfolgen soll, in deren Obhut es sich befindet,
4. in Verfahren, die die Herausgabe des Kindes oder eine Verbleibensanordnung zum Gegenstand haben, oder
5. wenn der Ausschluss oder eine wesentliche Beschränkung des Umgangsrechts in Betracht kommt.

(3) Der Verfahrensbeistand ist so früh wie möglich zu bestellen. Er wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Sieht das Gericht in den Fällen des Absatzes 2 von der Bestellung eines Verfahrensbeistands ab, ist dies in der Endentscheidung zu begründen. Die Bestellung eines Verfahrensbeistands oder deren Aufhebung sowie die Ablehnung einer derartigen Maßnahme sind nicht selbständig anfechtbar.

(4) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Er hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren. Soweit nach den Umständen des Einzelfalls ein Erfordernis besteht, kann das Gericht dem Verfahrensbeistand die zusätzliche Aufgabe übertragen, Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes zu führen sowie am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitzuwirken. Das Gericht hat Art und Umfang der Beauftragung konkret festzulegen und die Beauftragung zu begründen. Der Verfahrensbeistand kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Er ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

(5) Die Bestellung soll unterbleiben oder aufgehoben werden, wenn die Interessen des Kindes von einem Rechtsanwalt oder einem anderen geeigneten Verfahrensbevollmächtigten angemessen vertreten werden.

(6) Die Bestellung endet, sofern sie nicht vorher aufgehoben wird,

1. mit der Rechtskraft der das Verfahren abschließenden Entscheidung oder
2. mit dem sonstigen Abschluss des Verfahrens.

(7) Für den Ersatz von Aufwendungen des nicht berufsmäßigen Verfahrensbeistands gilt § 277

Abs. 1 entsprechend. Wird die Verfahrensbeistandschaft berufsmäßig geführt, erhält der Verfahrensbeistand für die Wahrnehmung seiner Aufgaben nach Absatz 4 in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung in Höhe von 350 Euro. Im Fall der Übertragung von Aufgaben nach Absatz 4 Satz 3 erhöht sich die Vergütung auf 550 Euro. Die Vergütung gilt auch Ansprüche auf Ersatz anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen sowie die auf die Vergütung anfallende Umsatzsteuer ab. Der Aufwendungsersatz und die Vergütung sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Im Übrigen gilt § 168 Abs. 1 entsprechend.

(8) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

II.

Das Gericht weist zunächst darauf hin, dass es kein Verfahren gemäß § 1666 ff BGB (Hauptsache oder einstweilige Anordnung) in Bezug auf „alle weiteren Schulkinder [REDACTED] [REDACTED]“ eingeleitet hat und auch nicht einleiten wird.

Einmal ganz abgesehen davon, dass der Antragsteller bzw. dessen gesetzliche Vertreterin oder deren Verfahrensbevollmächtigte diese Kinder nicht im Einzelnen benannt hat, so dass weder eine Individualisierung erfolgen kann noch eine Prüfung der örtlichen Zuständigkeit in Bezug auf die einzelnen Kinder, ist das Familiengericht auch nicht gehalten, jedem Hinweis auf etwaige Kindeswohlgefährdungen nachzugehen; es obliegt seiner verantwortlichen Beurteilung, ob konkrete, gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindesgefährdung die Einleitung des Verfahrens und die Aufnahme weiterer Ermittlungen erfordern. Letzteres ist hier indes nicht der Fall.

§ 1666 BGB betrifft das Verhältnis Eltern-Kind sowie des Staates als Wächter des Kindeswohls und bestimmt: „Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.“

Der vorliegenden Anregung ist indes zu entnehmen, dass nicht die Erziehungsfähigkeit der Kindeseltern zur Überprüfung gestellt werden soll, sondern die Rechtmäßigkeit staatlichen Handelns sowie deren etwaige Auswirkungen auf das Kindeswohl.

Insoweit ist indes der Anwendungsbereich des § 1666 BGB nicht betroffen; auch nicht als das Familiengericht grundsätzlich befugt wäre, Maßnahmen mit Wirkung gegen Dritte zu treffen. Dritter im Sinne des § 1666 Abs. 4 BGB sind natürliche Personen, die nicht die Eltern des betroffenen Kindes sind; nicht jedoch staatliche Institutionen, Verwaltungsakte, Verordnungen o.ä... Die Frage der Recht- und Verhältnismäßigkeit einzelner staatlicher Handlungen/Maßnahmen oder auch Verordnungen im Sinne der hier vorliegenden Anregung vom 14.03.2021 obliegt einer Überprüfung im Verwaltungsrechtsweg - nicht indes der Zuständigkeit der Familiengerichte.

III.

Das Gericht weist ferner auf folgendes hin:

Die Anregung auf Einleitung eines Verfahrens gemäß § 1666 BGB zur Prüfung von Kindeswohlgefährdungen in Bezug auf [REDACTED] ist beim Amtsgericht Leipzig - Familiengericht - am 15.04.2021 eingegangen und wurde unter dem o.g. Aktenzeichen registriert.

Da eine Entscheidung über den oben bezeichneten Hauptsacheantrag kurzfristig nicht zu erwarten ist, da vor einer gerichtlichen Entscheidung eine umfassende Prüfung der Sach- und

Rechtslage zu erfolgen hat, wird das Gericht – der Anregung im Antrag vom 15.04.2021 folgend – ein weiteres Verfahren einleiten, in welchem der Erlass von gerichtlichen Maßnahmen im Wege einstweiliger Anordnung zu prüfen sein wird.

Unter dem oben bezeichneten Aktenzeichen zum Hauptsacheverfahren sowie im Rahmen des noch einzuleitenden eAO-Verfahrens werden lediglich gerichtliche Maßnahmen in Bezug auf das Kind [REDACTED] zu prüfen sein.

IV.

Das Gericht teilt nicht die Einschätzung des Antragstellers bzw. dessen gesetzlicher Vertreterin oder deren Verfahrensbevollmächtigten, wonach das Amtsgericht – Familiengericht – sachlich zur Entscheidung berufen ist, ob Schutzmaßnahmen im Hinblick auf die aktuelle Corona-Pandemie rechtmäßig sind oder nicht. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass das Gericht entsprechende Anordnungen treffen wird, und zwar weder im einstweiligen Anordnungs- oder aber im Hauptsacheverfahren.

Allerdings gelangt das Gericht zu der Einschätzung, dass Anlass besteht, die elterliche Erziehungseignung der Kindesmutter zu überprüfen. Damit werden die beiden Verfahren (einstweilige Anordnung und Hauptsacheverfahren) wesentlich die Prüfung zum Gegenstand haben, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Kindesmutter in der Lage ist, die elterliche Verantwortung für ihren Sohn wahrzunehmen und am Kindeswohl ausgerichtete Entscheidungen zu treffen.

V.

Das Jugendamt und der Verfahrensbeistand erhalten Gelegenheit, zu den aufgeworfenen Fragen binnen einer Frist von 2 Monaten Stellung zu nehmen. Auch die Antragsteller haben Gelegenheit zur ergänzenden Sachvortrag binnen der gesetzten Frist. [REDACTED]

Eine Kostenentscheidung ist in diesem Beschluss nicht veranlasst. Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Die Festsetzung des Verfahrenswertes beruht auf § 45 Abs. 1 Nr. 1 FamGKG. Das Gericht schätzt, dass die Anregung zur Einleitung eines Kinderschutzverfahrens 350 Kinder betrifft (350 x 4.000 €).

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:
Leipzig, 16.04.2021

[REDACTED]
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle





Aktenzeichen: 335 F 1187/21

BESCHLUSS

In der Familiensache

1. [REDACTED], vertreten durch die gesetzliche Vertreterin [REDACTED]
[REDACTED]
- Antragsteller zu 1 -
2. [REDACTED], vertreten durch die gesetzliche Vertreterin [REDACTED]
[REDACTED], [REDACTED]
- Antragstellerin zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1:

[REDACTED]

Verfahrensbeistand zu 1 und 2:

[REDACTED]

Verfahrensbevollmächtigte zu 2:

[REDACTED]

wegen elterlicher Sorge

ergeht durch das Amtsgericht Leipzig - Familiengericht - durch Richter am Amtsgericht [REDACTED]
[REDACTED] am 16.04.2021 folgende Entscheidung:

Der Verfahrenswert wird in Abänderung des Beschlusses vom 15.04.2021 auf 500.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe:

Die vorläufige Festsetzung des Verfahrenswertes und die Änderung des Beschlusses vom

15.04.2021 ergeht gem. § 42 Abs. 2 FamGKG.

Der Verfahrenswert ist nicht nach § 45 Abs. 1 FamGKG zu bestimmen, weil das Rechtsschutzziel der antragstellenden Kindesmutter nicht die tatbestandlichen Voraussetzungen der in § 45 Abs. 1 Nrn. 1 – 4 FamGKG bezeichneten Fallgestaltungen erfüllt. Auch scheidet eine Wertfestsetzung nach § 46 FamGKG aus den genannten Gründen aus. Damit verbleibt es bei der Wertfestsetzung nach Maßgabe des Auffangwertes des § 42 Abs. 2 FamGKG.

Bei der Wertfestsetzung hat das Gericht den Höchstbetrag des § 42 FamGKG festgesetzt, was auf folgenden Erwägungen beruht:

Bemäße sich der Wert nach § 45 FamGKG, so wären festzusetzen:

Anzahl der Kinder	[REDACTED]	350
Anzahl der Kinder	[REDACTED]	<u>680</u>
Summe		1030
x 4.000 €, § 45 Abs. 1 FamGKG		4.120.000,00 €

Angesichts dessen ist es gerechtfertigt, den Wertrahmen des § 42 FamGKG auszuschöpfen und den Höchstbetrag festzusetzen.

[REDACTED]
Richter am Amtsgericht

Für die Richtigkeit der Abschrift:

Leipzig, 19.04.2021

[REDACTED]
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbearbeiterin der Geschäftsstelle

